

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

137

Stück 28

Freiburg im Breisgau, 26. Oktober

1960

Dankschreiben des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Vikars von Seoul in Korea. — Erklärung bzw. Verlautbarungen der deutschen Bischöfe auf der Plenarkonferenz in Fulda vom 27.—29. September 1960. — Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters. — Buch- und Pressesonntag 1960. — Konvertitenbuch. — Diözesankonferenz der Kathol. Mannesjugend. — Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Müttervereine. — Missionstage und Bonifatinstage 1961. — Zur Einführung des neuen Magnifikat. — Orgelbuch zum neuen Magnifikat. — Beilagen zur Collectio Rituum und zum Supplementum Friburgense. — Weisungen zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes. — Eigenpräfationen. — Fest der hl. Odilia. — Altmaterialsammlung für die Ostpriesterhilfe. — Gebetsmeinung des Hl. Vaters für November. — Der Bundesgerichtshof über Ehe und Ehescheidung. — Jugendarbeitsschutzgesetz. — Exerzitienkurse für Pfarrhaushälterinnen. — Verzicht. — Ernennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen.

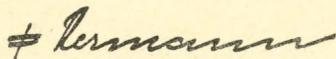
Nr. 175

### Dankschreiben des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Vikars von Seoul in Korea

Auf Pfingsten dieses Jahres hatte ich die Gläubigen wiederum um eine Gabe für das Apostolische Vikariat Seoul in Korea gebeten. Der Aufruf fand ein Echo, das mich zu großem Dank verpflichtet. Die Kollekte erbrachte den Betrag von DM 270 380.—; überdies wurden von namentlichen Spendern für weitere 11 Theologiestudierende die Ausbildungskosten übernommen, sodaß sich die Patenschaften auf insgesamt 30 erhöht haben.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Vikar, Bischof Paul Maria Ro, hat seine Freude und Dankbarkeit zum Ausdruck gebracht in seinem an mich gerichteten Brief vom 15. August d. J., von dem ich nachstehend Kenntnis gebe.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1960



Erzbischof.

\* \* \*

Most Rev. Paul M. Ro,  
Vicar Apostolic of Seoul,  
Catholic Mission  
Seoul, Korea.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Noch ist keine Woche vergangen, daß ich vom Eucharistischen Weltkongreß in München nach Seoul zurückkehrte und schon wurde mir eine überaus große Freude zuteil, die mich wieder an das Land denken läßt, aus dem ich eben zurückkomme und das ich so sehr schätze. Euere Exzellenz schickte mir 250 000.— DM, den Ertrag der Pfingstkollekte der

Erzdiözese Freiburg. Schon im vergangenen Jahre kam Euere Exzellenz meinem Hilferuf in sehr großzügiger Weise entgegen und ich möchte Euerer Exzellenz nochmals von ganzem Herzen dafür danken. —

Am 1. April dieses Jahres bat ich Euere Exzellenz erneut um Euere Hilfe. Ich schilderte Euerer Exzellenz meine Sorgen wegen des dringend notwendig gewordenen Baues von 3 neuen Gotteshäusern und einem Studentenheim. Euere Exzellenz haben meine Bitte angenommen und sie gütigerweise an Euere Erzdiözesanen weitergegeben. Die Erfüllung meiner Bitte war mir besonders diesmal ein leuchtender Beweis dafür, daß nicht nur geredet wird von der Einheit der Kirche Christi, sondern daß die Christen allen Ernstes versuchen, ihren Willen zur Einheit auch durch tatkräftige Hilfe für die Ausbreitung des Glaubens in den Missionsländern zu bekunden.

In der gegenwärtigen Zeit haben wir in Korea viele Konversionen. Jetzt ist die Gnadenzeit für das Wachstum unserer Kirche. Wir dürfen gerade jetzt nicht versäumen, aufgrund unseres überaus großen Priestermangels eine Elite von Laien heranzubilden, die die getauften Christen immer wieder erfassen und sie immer tiefer einführen in die Heilsbotschaft Christi. Wir dürfen nicht versäumen, unsere studierende Jugend zusammenzuführen zu einer echten Gemeinschaft, sie zum Sauerteig zu formen, der dann das ganze Volk durchdringe. Dieses Laienapostolat war schon in der Geschichte Koreas von großer Bedeutung; denn durch Laien wurde das Christentum erstmals in dieses Land gebracht. Dieser Glaube aber muß nun ständig weiter ausgebreitet und in das Volk hineingetragen werden. Grundlage für diese so notwendige Arbeit ist der Bau eines geeigneten Studentenheimes, das zugleich Landeszentrale für die Katholische Aktion werden soll.

Die ständig wachsende Zahl der Katholiken macht außerdem dringend den Bau von drei neuen Gotteshäusern erforderlich, da ohnehin zwei Drittel unserer Kirchen in Seoul nur Notkirchen sind, die untertags wieder als Kindergärten benutzt werden. Euerer Exzellenz sind meiner Bitte auch in diesem Jahre wieder hilfreich entgegengekommen.

Mit allen Christen meiner Diözese danke ich Eurer Exzellenz von ganzem Herzen für die so großzügige Spende. Einen besonderen Dank aber soll ich Eurer Exzellenz von der Jugend aussprechen, die einmal in diesem Heim zusammenkommen wird und von all den Gläubigen, die in den neubauten Kirchen Trost und Hilfe durch die Gegenwart Christi in ihrer Mitte finden werden. Auch unseren Brüdern unter den Heiden wird gerade der Bau neuer Kirchen, möglich geworden durch die helfende Liebe deutscher Christen, von der Katholizität der einen wahren Kirche Christi künden.

Meine Verbundenheit und meinen Dank kann ich Eurer Exzellenz allein durch das Versprechen bekunden, nicht müde zu werden, meine Gläubigen zu ermahnen, in der liebenden Verbundenheit mit dem deutschen Volke immerfort unseren gemeinsamen Vater sowohl um die Einheit beider Länder, die ja das gleiche, schwere Los der Trennung bedrückt, zu bitten, als auch darum, daß wir gemäß dem innigen Wunsche des heiligen Apostels Paulus unseren Beitrag leisten „zum Aufbau des Leibes Christi, bis wir alle zur Einheit im Glauben und in der Erkenntnis des Sohnes Gottes gelangen“ (Eph. 4, 12—13).

Es grüßt Euerer Exzellenz in der Liebe Jesu Christi  
Euer ergebener Bischof Paul M. Ro,

Apostolischer Vikar von Seoul  
gez. † Paul M. Ro

Seoul, 15. 8. 1960.

Nr. 176

Ord. 13. 10. 60

**Erklärung bzw. Verlautbarungen  
der deutschen Bischöfe  
auf der Plenarkonferenz in Fulda  
vom 27. — 29. September 1960**

**I.**

**zu Bestrebungen hinsichtlich der Umgestaltung  
des deutschen Schulwesens**

Die deutschen Bischöfe haben sich eingehend mit den in jüngster Zeit immer wieder in Erscheinung tretenden Bestrebungen zur Umgestaltung des deut-

schen Schulwesens befaßt. Sie verkennen nicht, daß die Entwicklung der modernen menschlichen Gesellschaft auch für unser Bildungs- und Erziehungswesen Probleme aufwirft, die einer ernsten Überprüfung bedürfen. Mit Sorge aber erfüllt sie die Feststellung, daß der Öffentlichkeit von verschiedenen Seiten und Organisationen Pläne und Vorschläge unterbreitet wurden, die zwar scheinbar im wesentlichen nur eine Neugestaltung der Schulorganisation bezwecken. Tatsächlich würden aber solche Pläne, sollten sie durchgeführt werden, größte Auswirkungen auf den weltanschaulichen Charakter unseres Erziehungswesens haben und die ganzheitliche Erziehung des Kindes gefährden. Darum richten wir an das gläubige katholische Volk, namentlich an unsere Eltern und Erzieher, die dringende Bitte, den kulturellen und politischen Strömungen auf dem Gebiete der Schule und Erziehung größte Aufmerksamkeit zu schenken und unentwegt für das Elternrecht, für die konfessionelle katholische Schule, für die katholische Lehrerbildung und die ungeschmälerte religiöse Erziehung der Jugend einzutreten.

**II.**

**zu Fragen der Erwachsenenbildung  
und des Büchereiwesens**

Seit einiger Zeit zeigen sich auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens Auffassungen und Entwicklungen, die den deutschen Bischöfen als sehr bedenklich erscheinen. In der öffentlichen Verwaltung und auch in verschiedenen Beratungsgremien wird vielfach den neutralen Einrichtungen von vornherein lautes Lob gespendet, und man gewährt ihnen jede nur mögliche finanzielle Unterstützung. Dagegen werden die kirchlichen Bemühungen der Kultur- und Bildungspflege in der Regel viel geringer gewertet und weniger gefördert, als ob sie von minderem öffentlichen Nutzen wären. Eine solche Minderbewertung und eine entsprechende Vergabe von Vorrechten halten wir für ungerechtfertigt und auch für wirklichkeitsfremd; denn hier handelt es sich um eine Bildungsarbeit, die der heute so notwendigen Festigung und Verinnerlichung des Menschen dient.

Wir müssen daher erwarten, daß alle in Frage kommenden Stellen der kirchlichen Kultur- und Bildungspflege jene Beachtung und jene Unterstützung zuteil werden lassen, die ihr unter Anerkennung einer vollen Gleichberechtigung zukommen.

**III.**

**zur Frage der Sonntagsarbeit**

Die zu ihrer Jahreskonferenz in Fulda versammelten deutschen Bischöfe haben mit Befremden

davon Kenntnis genommen, daß mit vielfach unsachlichen Argumenten und ohne Berücksichtigung der von der Kirche in jahrelangen Verhandlungen vorgebrachten Gründe der Kampf um den Sonntag erneut in die Öffentlichkeit getragen worden ist.

Der gemeinsam gefeierte Sonntag ist ein für das religiöse, familiäre und gesellschaftliche Leben so hohes Gut, daß man es nicht in Gefahr bringen darf.

Nr. 177

Ord. 17. 10. 60

### Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters

Am 4. November jährt sich zum zweiten Male der Tag der Krönung unseres Heiligen Vaters Papst Johannes' XXIII. Dieser Gedenktag ist am Sonntag, dem 6. November, in folgender Weise zu begehen:

In allen Kirchen ist ein feierliches Hochamt zu halten, wobei die Oratio pro Papa sub una conclusione einzulegen ist. In der Predigt ist auf die Bedeutung des Papsttums sowie das verantwortungsvolle Wirken des Heiligen Vaters hinzuweisen. Nach dem Hochamt ist Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Magnifikat S. 154) und sakramentaler Segen.

Auch bei der Nachmittags- oder Abendandacht ist des Heiligen Vaters und der Anliegen der Kirche zu gedenken. Es möge dabei vor allem für den glücklichen Ausgang des Ökumenischen Konzils gebetet werden.

Am Sonntag, dem 30. Oktober, ist diese Feier den Gläubigen anzukündigen mit der Aufforderung zu eifrigem Gebet für den Heiligen Vater und um Gottes Segen für die Kirche. Dabei wollen die Gläubigen zum Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars eingeladen und daran erinnert werden, daß mit der Teilnahme an der kirchlichen Krönungsfeier verbunden mit dem Empfang der heiligen Sakramente und dem Gebet in der Meinung des Heiligen Vaters ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann.

Nr. 178

Ord. 17. 10. 60

### Buch- und Pressesonntag 1960

Der Borromäussonntag ist in diesem Jahr am Sonntag, dem 13. November, in allen Pfarreien und Seelsorgestellen der Erzdiözese durchzuführen.

Wie alljährlich sind an diesem Sonntag die Gläubigen auf die Bedeutung des guten Buches und der katholischen Presse nachdrücklich hinzuweisen. Die Mitgliedschaft im Borromäusverein ist allen Fami-

lien gerade im Hinblick auf manche Bestrebungen, die kirchlichen Büchereien zu entkonfessionalisieren, auf das wärmste zu empfehlen. Eine eindringliche Werbung für die Mitgliedschaft und die Förderung des Borromäusvereines ist schon deshalb dringendes Gebot der Stunde, weil das Angebot an außerkirchlichen, z. T. recht bedenklichen Buch- und Lesezirkeln ständig größer wird und auch in die kleinsten Gemeinden dringt.

Ebenso verdienen die kath. Presse, die Kirchenzeitungen wie die Tagespresse, stete und nachhaltige Förderung und Werbung.

Es möge daher am Borromäussonntag in allen hl. Messen über das gute Buch und die Bedeutung der kath. Presse, Zeitungen und Zeitschriften gepredigt werden. Zugleich ist die vorgeschriebene Kollekte in der von uns angegebenen Weise abzuhalten (vgl. Amtsblatt 1960, S. 116).

Nr. 179

Ord. 15. 10. 60

### Konvertitenbuch

Konvertiten, deren Taufe nicht sub conditione wiederholt wird, werden nur in das Konvertitenbuch, nicht hingegen in das Taufbuch eingetragen. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausstellung von Taufzeugnissen für eine beabsichtigte Eheschließung und deren Eintragung.

Um eine geordnete Führung der Kirchenbücher zu ermöglichen, und den Beweis für eine kirchliche Eheschließung zu sichern, ordnen wir an, daß künftighin die Namen aller Konvertiten, bei denen eine bedingte Taufspendung nicht erforderlich ist, da die Gültigkeit ihrer Taufe unzweifelhaft feststeht, in das alphabetische Verzeichnis des Taufbuches einzutragen sind mit dem Hinweis auf Jahrgang und Seitenzahl des Konvertitenbuches, in dem die Personalien der Konvertiten verzeichnet sind. In diesem Konvertitenbuch sind dann auch die sonst in den Taufbüchern vorgeschriebenen Eintragungen (vgl. CIC can. 470 § 2) vorzunehmen. Ebenso ist mit den Namen der gültig getauften Kinder zu verfahren, die, weil noch nicht im bürgerlichen Sinne religionsmündig, von den Eltern der katholischen Kirche zugeführt werden.

Die bedingten Taufen sind nach Vorschrift des Rituale Romanum, tit. XII, cap. 2, in das Taufbuch einzutragen, jedoch mit fortlaufender Nummer und mit der ausdrücklichen Angabe, daß es sich um eine bedingte Taufspendung handelt (vgl. § 14 Abs. 1 der Erzb. Verordnung über die Führung der Kirchenbücher vom 13. 6. 1952, Amtsblatt S. 257).

Nr. 180

Ord. 20. 10. 60

### Diözesankonferenz der Kathol. Mannesjugend

Die Diözesankonferenz der Kathol. Mannesjugend findet vom 12.—15. November 1960 im Diözesanbildungsheim Bad Griesbach statt. Teilnahmeberechtigt und verpflichtet sind die hochwürdigen Herren Dekanatsjugendseelsorger, die geistlichen Leiter der Gliedgemeinschaften des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (Mannesjugend), sowie die Dekanatsjugendführer und Diözesanleiter der Gliedgemeinschaften.

Das Tagungsprogramm sieht die Behandlung folgender Themen vor:

„Die Situation der heutigen Jugend“

Referent: Prof. Dr. Artur Mayer, Mannheim

„Wahrhaftigkeit und Gesellschaft“

Referent: Dr. Manfred Hättich,  
Freiburg/Buchenbach

„Warum lügen die Menschen“

Referentin: Dipl.-Psychologin Magdalena  
Manstein, Freiburg/Schwarzach

„Die Jugend und das neue Magnifikat“

Referent: Domkapitular Julius Schäuble,  
Freiburg i. Br.

„Cabaret zum Jahresthema“

Autor: Dr. Anton Zink, Freiburg i. Br.

Die Diözesankonferenz beginnt für die Laien am Samstag, dem 12. November, abends, für die Priester am Sonntag, dem 13. November, 16 Uhr. Ende der gesamten Tagung Dienstag, den 15. November, 13 Uhr.

Im Anschluß an diese Jahreskonferenz veranstaltet die Kathol. Jungmännergemeinschaft eine Studientagung über Fragen der KJG für alle Dekanatsjugendseelsorger, Präsidien und alle an der Arbeit der KJG interessierten Priester. Ende dieses Studientages Mittwoch, den 16. November, 13 Uhr.

Unkosten (Teilnehmergebühr) 25.— DM mit Fahrtkostenausgleich.

Alle Anmeldungen sind an das Sekretariat der Kathol. Mannesjugend, Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, zu richten.

Nr. 181

Ord. 24. 10. 60

### Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Müttervereine

Die diesjährige Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Müttervereine findet vom 21. bis 25. November 1960 im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach statt.

Teilnahmeberechtigt und verpflichtet sind die hochwürdigen Herrn Dekanatsfrauenseelsorger und die Dekanatsleiterinnen der Frauen- und Müttergemeinschaften.

Die Tagung behandelt folgende Themen:

Dienstag, 22. November, vormittags:

„Wahr und echt vor Gott“

Referent: H. H. Pater Emil Kretz C.S.R.,  
Bischofsheim/Elsaß

nachmittags:

„Wahrheit und Wahrhaftigkeit“  
(Jahresthema 1960/61)

Referent: H. H. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Hofmann,  
Freiburg i. Br.

Mittwoch, 23. November, vormittags:

„Wahrhaftigkeit im Leben der Frau“

Referentin: Frau Dipl.-Psychologin Magdalena  
Manstein, Schwarzach

Donnerstag, 24. November, vormittags:

„Die Verwirklichung der christl. Wahrheit  
in der Erziehung“

Referentin: Frau Dorothea Grunenberg,  
Hommerich, Bez. Köln

nachmittags:

„Das neue Magnifikat in der Familie“

Referent: H. H. Domkapitular Julius Schäuble,  
Freiburg i. Br.

Die Diözesantagung beginnt am Montag, dem 21. November 1960, abends. Sie schließt am Freitag, dem 25. November 1960, morgens, mit dem Schlußgottesdienst.

Alle Anmeldungen sind an das Sekretariat der Frauen- und Mütterseelsorge, Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, zu richten.

Nr. 182

Ord. 20. 10. 60

### Missionstage und Bonifatiustage 1961

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Diaspora sollen auch außerordentliche Bonifatiustage in den Pfarreien der Erzdiözese gehalten werden. Um die Pfarreien mit außerordentlichen Veranstaltungen nicht zu überfordern, wird der Turnus der außerordentlichen Missionssonntage von 3 Jahren auf 4 Jahren umgestellt. Bis der vierjährige Turnus sich eingespielt hat, werden die außerordentlichen Missionssonntage für manche Pfarreien sich vorerst noch nach 3 Jahren wiederholen. Ebenfalls in einem vierjährigen Turnus sollen die außerordentlichen Bonifatiustage gehalten werden, so daß nach je 2 Jahren entweder ein außerordentlicher Missionssonntag oder ein außerordentlicher Bonifatiustag für die einzelnen Pfarreien fällig wird.

Für das Jahr 1961 sind festgesetzt:

- a) außerordentliche Missionssonntage für folgende Dekanate:

Bühl	Philippsburg
Engen	St. Blasien
Hegau	Schwetzingen
Klettgau	Waibstadt
Mannheim	Waldkirch
Neustadt	Hechingen

- b) außerordentliche Bonifatiusstage für folgende Dekanate:

Achern	Villingen
Bruchsal	Weinheim
Lahr	Wiesental
Säckingen	Haigerloch
Tauberbischofsheim	

Der Diözesansekretär der Päpstlichen Missionswerke und des Bonifatiusvereins, H. H. P. Alois Huppertz SCJ, Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, wird in den einzelnen Dekanaten Vorbesprechung wegen der Termine und der Durchführung halten. Wenn der Durchführung besondere Hindernisse im Wege stehen, wolle an das Erzb. Ordinariat Mitteilung gemacht werden.

Nr. 183

Ord. 17. 10. 60

### Zur Einführung des neuen Magnifikat

Wir weisen darauf hin, daß der Verkauf des neuen Magnifikat in allen Buchhandlungen mit dem 28. Oktober 1960 beginnt. Die Gläubigen wollen in geeigneter Weise darauf aufmerksam gemacht werden, sich möglichst bald das neue Diözesangebet- und Gesangbuch zu erwerben. Festliche Anlässe, wie Weihnachten, Schulentlassung, Erstkommunion, Trauung usw., sind besonders geeignete Gelegenheiten, das Magnifikat zum Geschenk zu machen. Nach dem Geleitwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs will es „einem jeden Hilfe sein für die Stunden vor Gott“ und „seinen Teil dazu beitragen, lebendige Gemeinde werden zu lassen“. Darum soll es im Besitze möglichst vieler Gläubiger sein, bis es verpflichtend eingeführt wird.

Nr. 184

Ord. 17. 10. 60

### Orgelbuch zum neuen Magnifikat

Das Orgelbuch zum neuen Magnifikat erscheint in zwei Bänden. Der erste Band enthält vor allem die psalmodischen Teile, während der zweite Band hauptsächlich den allgemeinen Liedteil umfaßt.

Der erste Band wird voraussichtlich zum Beginn der Adventszeit lieferbar sein. Der zweite Band kommt im Laufe der Fastenzeit zur Auslieferung.

Alle Bestellungen sind an die Buchhandlungen zu richten.

Nr. 185

Ord. 17. 10. 60

### Beilagen zur Collectio Rituum und zum Supplementum Friburgense

Für den Gebrauch der „Collectio Rituum“ in der Erzdiözese Freiburg wurden Beilageblätter hergestellt, welche die Psalmen und Lobgesänge in der gleichen Übersetzung enthalten, wie sie in das neue Magnifikat aufgenommen wurden.

Ebenso wurde ein Einlageblatt zum „Ordo celebrandi matrimonii Sacramentum“ mit dem Psalm 127 für das Supplementum Friburgense hergestellt.

Diese Einlageblätter werden nur über das Erzb. Ordinariat ausgeliefert. Sammelbestellungen, möglichst dekanatsweise, wollen schon jetzt erfolgen, damit sie zur Verfügung stehen, sobald die „Collectio Rituum“ verpflichtend eingeführt wird.

Nr. 186

Ord. 17. 10. 60

### Weisungen zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes

In der Handreichung „Praktische Einführung in das neue Magnifikat“ wurde zur „Feier der heiligen Eucharistie“ auf die „Weisungen zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes“, Herder 1960, verwiesen. Inzwischen kündigte am 25. Juli 1960 das Motu proprio „Rubricarum instructum“ einen neuen „Codex Rubricarum“ und ein neues „Calendarium“ an, die am 1. Januar 1961 in Kraft treten. In den „Acta Apostolicae Sedis“ vom 15. August 1960 liegen nun beide vor.

In Verbindung damit werden gegenwärtig die allgemeinen Richtlinien für alle deutschen Diözesen geprüft und überarbeitet. Somit können die „Weisungen zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes“ erst nach Verabschiedung der allgemeinen Richtlinien durch den Hochwürdigsten deutschen Episkopat herausgegeben werden. Bis dahin bleiben die bisher erlassenen Richtlinien in Kraft.

Nr. 187

Ord. 20. 10. 60

### Eigenpräfationen

Die von der Hl. Ritenkongregation für unsere Erzdiözese genehmigten Eigenpräfationen (vgl. Amtsblatt 1960, S. 119) können voraussichtlich Ende November d. J. durch die Herdersche Buchhandlung (Literarische Anstalt) in Freiburg im Breisgau, Bertoldstraße 22, bezogen werden.

Nr. 188

Ord. 20. 10. 60

### Fest der hl. Odilia

Da durch die Neuordnung der Rubriken auch das Diözesanproprium neu bearbeitet werden muß, können Meßformular und Offizium des neu eingeführten Festes der hl. Odilia (vgl. Amtsblatt 1960, S. 120) entgegen der Zusicherung des Verlags Pustet nicht mehr rechtzeitig geliefert werden. Das Fest kann daher leider in diesem Jahr noch nicht gefeiert werden. Die Angaben des Direktoriums 1960, S. 246, für den 13. Dezember behalten ihre Gültigkeit.

Nr. 189

Ord. 15. 10. 60

### Altmaterialsammlung für die Ostpriesterhilfe

Der unter dem Namen Speckpater bekannte P. Werenfried van Straaten wird demnächst in unserer Erzdiözese wieder eine Altmaterialsammlung durchführen lassen. Beauftragte der Ostpriesterhilfe, die sich ausweisen müssen, werden die Hochw. Herren Dekane und Pfarrer besuchen und Einzelheiten über Termin und Durchführung der Sammelaktion mit ihnen besprechen. Die Abholung muß auf bestimmte Tage festgelegt werden, die die Ostpriesterhilfe einzuhalten hat.

Da der „Kirche in Not“ durch die Ostpriesterhilfe schon erhebliche Mittel zugeflossen sind und diese Sammlung sich bewährt hat, wird sie von uns wärmstens empfohlen. Die Hochw. Herren Geistlichen werden gebeten, die Aktion tatkräftig zu unterstützen.

Nr. 190

Ord. 7. 10. 60

### Gebetsmeinung des Hl. Vaters für November

Für den Monat November d. J. hat der Heilige Vater die Förderung der Schriftlesung in den Familien als allgemeine Gebetsmeinung bestimmt. Als Hinweis darauf hat das Katholische Bibelwerk ein Plakat hergestellt, das dem Amtsblatt beiliegt.

Nr. 191

Ord. 18. 10. 60

### Der Bundesgerichtshof über Ehe und Ehescheidung

Der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren in seinen Urteilen mehrfach die Auffassung vertreten, daß unsere Rechtsordnung grundsätzlich von der Unauflöslichkeit der Ehe ausgeht, und sich

zur Begründung auf die wahre sittliche Ordnung berufen. Aus dem Urteil vom 18. Dezember 1959, das in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1960, S. 962 f. veröffentlicht ist, bringen wir nachstehend einen Auszug zum Abdruck, welcher wegen seiner positiven Einstellung zur bindenden Kraft der ehelichen Gemeinschaft unsere besondere Beachtung verdient.

BGH vom 18. Dezember 1959

— IV ZR 158/59 —

„Die Beachtlichkeit des Widerspruchs der beklagten Ehefrau kann nicht ohne Prüfung der sonstigen hierfür erheblichen Umstände allein schon deshalb verneint werden, weil der klagende Ehemann 17 Jahre jünger ist als die Beklagte.“

„Mit der Eheschließung und mit der gegenseitigen Bindung der Ehegatten an die eheliche Gemeinschaft wird das Leben beider in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, biologischer und seelisch-geistiger Hinsicht auf eine neue Grundlage gestellt, die als solche den Schutz der Rechtsordnung genießt. Jeder Ehegatte übernimmt mit dem Eheversprechen die Verpflichtung, alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, daß der andere auf dieser Grundlage — im Stande der Ehe — sein weiteres Leben aufbauen und nach Maßgabe der allgemeinen sittlichen Ordnung seine Persönlichkeit entfalten und seine menschliche Bestimmung erfüllen kann. Er hat deshalb nicht das Recht, diese Grundlage durch schuldhaftes Tun oder Unterlassen der Verkümmern und dem Verfall preiszugeben, um sich dann seiner Verantwortung für ihre Erhaltung durch Erwirken der Scheidung gänzlich zu entziehen. Das Recht, sich dieser Verantwortung zu entledigen, kann er grundsätzlich nur aus Eheverfehlungen des anderen Ehegatten herleiten, mit denen sich dieser selbst außerhalb der rechtlich geschützten Ordnung des Ehestandes gestellt hat. Er kann es aber nicht schon daraus herleiten, daß nach der Eheschließung in der seelischen, charakterlichen oder körperlichen Entwicklung des anderen Ehegatten Mängel hervortreten, über die er — sei es auch mit Recht — enttäuscht ist und durch die das Zusammenleben in einer ehelichen Gemeinschaft menschlich mehr oder weniger erschwert wird und ihm Anstrengung, Verzicht und andere Opfer abverlangt.“

Nur von dieser Grundauffassung her kann auch das Problem der Ehen zwischen wesentlich ungleichaltrigen Ehepartnern richtig aufgefaßt und gelöst werden. Der vorzeitige Verfall der physischen Kräfte eines Ehegatten und seiner körperlichen Gestalt, der

nicht gleichbedeutend zu sein braucht mit dem Verfall seines Persönlichkeitsbildes, kann in jeder Ehe — nicht nur in der Ehe ungleichaltrigen Partner — z. B. durch Unfall, Krankheit oder dauernde seelische oder körperliche Überforderung — zu einer mehr oder minder unerwarteten Belastung der ehelichen Gemeinschaft führen. Es gehört wesensmäßig zum Inhalt des Eheversprechens, eine solche schicksalhafte Belastung als zugeteilte und übernommene sittliche Aufgabe in dem dargelegten Sinne um des anderen Ehegatten, aber auch um der getreuen Verwirklichung des eigenen Selbst willen, zu tragen.“

Nr. 192

Ord. 21. 10. 60

### Jugendarbeitsschutzgesetz

Am 1. Oktober 1960 trat das unter dem 9. August 1960 vom Bundestag erlassene „Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend“ (Jugendarbeitsschutzgesetz — BGBl. I S. 665) in Kraft.

Dieses Gesetz, das die Beschäftigung von Kindern (Personen unter 14 Jahren) und Jugendlichen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) einer umfassenden Regelung unterzieht, enthält eine Reihe einschneidender und zum Teil völlig neuartiger Bestimmungen (u. a. über Arbeitszeit, Mehrarbeitsvergütung, Ruhepausen, Urlaub, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, gesundheitliche Überwachung), die für alle Kirchengemeinden, die Jugendliche beschäftigen, von höchster praktischer Bedeutung sind.

Die weitgehenden Pflichten, die nach diesem Gesetz dem Arbeitgeber obliegen, gelten einmal als bürgerlich-rechtliche Pflichten gegenüber dem beschäftigten Jugendlichen aus dem Arbeitsverhältnis, zum anderen als öffentlich-rechtliche Pflichten gegen den Staat, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen zu treffen. Die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

Die Kenntnis und Beachtung des neuen Gesetzes ist daher für alle Kirchengemeinden, die Jugendliche — vor allem in kircheneigenen Kindergärten — beschäftigen, von Wichtigkeit. Zur Durchführung des Gesetzes hat der Gesetzgeber angeordnet, daß in allen Betrieben, in denen regelmäßig wenigstens ein Jugendlicher beschäftigt wird, ein Abdruck des Gesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen und ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen der Jugendlichen an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen ist. Weiter verpflichtet das Gesetz jeden Arbeitgeber, ein Verzeichnis der

jugendlichen Arbeitnehmer zu führen und darin den Tag des Beginns der Beschäftigung des Jugendlichen und den gewährten Urlaub zu vermerken.

Wir bitten alle Vorstände von Kirchengemeinden, die Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes beschäftigen, umgehend einen Abdruck des Gesetzestextes zu beschaffen, sich eingehend mit dessen Rechtsmaterie vertraut zu machen und die darin enthaltenen arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften sorgfältig zu beachten.

Einzelexemplare des Bundesgesetzblattes (Teil I Nr. 45, ausgegeben am 13. 8. 1960) sind gegen Voreinsendung von 0,40 DM zuzüglich 0,10 DM Versandgebühr auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder bei der Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung zu beziehen.

### Exerzitienkurse für Pfarrhaushälterinnen

finden statt in

Neusatz Eck, von Montag, den 7., bis Freitag, den 11. November 1960.

Exerzitienmeister H. H. Pfarrer Hermann Birkenmeier, Schwarzach.

Wyhlen, Exerzitienhaus Himmelspforte, von Montag, den 21., bis Freitag, den 25. November 1960.

Exerzitienmeister: H. H. Pfarrer Ludwig Huber, Sandweier.

Preise der Exerzitienkurse: Doppelzimmer DM 25.—; Einzelzimmer DM 30.—.

Die Kurse beginnen jeweils abends und enden am Morgen des letztgenannten Tages.

Anmeldungen wollen möglichst 14 Tage vor Beginn der Exerzitien direkt an die Leitung des betreffenden Exerzitienhauses gerichtet werden.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Stephan Frickhofen auf die Pfarrei Rotenberg und den Verzicht des Pfarrers Adolf Müller auf die Pfarrei Hindelwangen mit Wirkung vom 1. November 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Richard Schneider auf die Pfarrei Schlierstadt mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Studentenpfarrer Hermann Frietsch in Heidelberg mit Wirkung vom 1. November d. J. zum Religionslehrer am Fichte- und Lessing-Gymnasium in Karlsruhe ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Pfarrverweser Bernhard Jung in Ebersteinburg mit Wirkung vom 1. November d. J. zum Studentenpfarrer in Heidelberg ernannt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Studienrat August Krist am Staatlichen Gymnasium in Sigmaringen mit Wirkung vom 1. September 1960 zum Oberstudienrat ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Schlierstadt, decanatus Buchen

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones usque ad diem 8 mensis Novembris ad cameram administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavaria) mittendae sunt.

Ebersteinburg, decanatus Gernsbach.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 8 mensis Novembris proponantur.

### Versetzungen

5. Okt.: Beck, Gerhard, Vikar in Bonndorf im Schwarzwald, als Pfarrvikar nach Höllstein.
18. Okt.: Axtmann Heinz, Vikar in Mannheim-Sandhofen, als Anstaltspfarrer an das Psychiatr. Landeskrankenhaus in Wiesloch.
18. Okt.: Garloff Robert, Pfarrvikar in Riedern a. W., i. g. E. nach Goldscheuer-Marlen.
18. Okt.: Höferlin Julius, Vikar in Neuhausen b. V., i. g. E. nach Bietigheim.
18. Okt.: Kühner Joseph, Vikar in Bietigheim, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch im Breisgau.
18. Okt.: Reiß Klaus, Kaplaneiverweser in Waldkirch/Br., als Pfarrverweser nach Riedern a. W.
18. Okt.: Sommer Hermann, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, i. g. E. nach Mannheim-Sandhofen.

### Erzbischöfliches Ordinariat